



Stadt Coswig (Anhalt)

Beschluss <i>öffentlich</i>	Vorlage-Nr: COS-BV-365/2022						
	Aktenzeichen: zü Datum: 11.05.2022 Einreicher: Bürgermeister Verfasser: Kämmerei						
Betreff: Erleichterungen zur Beschleunigung der Aufstellung rückständiger Jahresabschlüsse der Haushaltsjahre 2013 - 2020 Ergänzung zum Runderlass vom 15. Oktober 2020							
Beratungsfolge	Mitglieder	Abstimmungsergebnis					
	S o l l	Anwesend	Mitw.- verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung	
14.06.2022	Haupt- und Finanzausschuss	10	8	0	7	0	1
30.06.2022	Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt)	25	15	0	15	0	0

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) beschließt, die Erstellung der verkürzten Jahresabschlüsse unter einzeln genannten Erleichterungen lt. Ergänzungen zum Runderlass des MI LSA vom 15.10.2020.

Beschlussbegründung:

Mit Runderlass des MI LSA vom 22. April 2022 werden in Ergänzung zum Runderlass vom 15. Oktober 2020 aufgeführte Erleichterungen zur Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse gem. § 157 KVG LSA zugelassen.

1. Die Erstellung der Jahresabschlüsse 2013 - 2017 kann in der Weise verkürzt werden, dass nur die Finanzrechnung, ein Anlagennachweis sowie ein Nachweis der erhaltenen investiven Fördermittel (Sonderposten für Zuwendungen) zur Prüfung vorgelegt werden. Dabei sind die Bilanzansätze der Eröffnungsbilanz so fortzuschreiben, dass die Erstellung der Jahresabschlüsse ab 2018 möglich ist.
2. Es besteht die Möglichkeit der Bildung pauschaler Sonderposten für Mittel aus der Investitionspauschale.
3. Die Erleichterungen zur Aufstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse aus dem Erlass des MI LSA vom 15.10.2020 gelten auch für den Jahresabschluss 2021 fort.
4. Erst für das Haushaltsjahr 2022 ist der Jahresabschluss wieder vollständig und korrekt unter Verlängerung der Aufstellungsfrist vom 30.04. auf den 30.06.2023 zu erstellen.
5. Alle rückständigen Jahresabschlüsse sind schnellstmöglich nach deren Aufstellung dem Rechnungsprüfungsamt vorzulegen.

Zum Umfang der notwendigen Dokumentation bei der Aufstellung der verkürzten Jahresabschlüsse verständigt sich die Stadt Coswig (Anhalt) mit dem zuständigen Rechnungsprüfungsamt des Landkreis Wittenberg. Die Stadt Coswig (Anhalt) wird für die Aufstellung der verkürzten Jahresabschlüsse von den oben genannten Erleichterungen ggf. Gebrauch machen.

Auch die nach diesem Erlass unter Anwendung der genannten Erleichterungen verkürzten Jahresabschlüsse, mit Ausnahme der Erleichterungen gemäß Abschnitt I Nr. 1 und Abschnitt II Abs. 2, gelten als Jahresabschlüsse im Sinne des § 118 KVG LSA und sind daher vollumfänglich anzuerkennen.

Finanzielle Auswirkungen:

JA: NEIN:

Aufwendungen/Auszahlungen:

Erträge/Einnahmen:

Planmäßig bei Kto.:

Überplanmäßig bei Kto.:

Außerplanmäßig bei Kto.:

Bemerkungen:

Anlagen:

- Runderlass MI LSA vom 22. April 2022


Christian Dorn
Vorsitzender des Stadtrates


Axel Clauß
Bürgermeister